Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Sorgerecht und Scheidungskinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin
der Medizinischen Fakultät
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
Joachim Hagemann
aus Sigmaringen

1983

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547620_0048

Aus der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie
Ärztlicher Direktor: Professor Dr. R. Lempp
der Nervenklinik der Universität Tübingen

Sorgerecht und Scheidungskinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Medizin
der Medizinischen Fakultät
(Klinische Medizin)
der Eberhard-Karls-Universität
Tübingen

vorgelegt von
Joachim Hagemann
aus Sigmaringen

1983

Dekan:	Professor Dr. W. Frommhold
1. Berichterstatter:	Professor Dr. R. Lempp
2. Berichterstatter:	Professor Dr. K. H. Niessen

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

REFO-DRUCK HANS VOGLER TÜBINGEN

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	Vorbemerkung	1
II.	Problemstellung und Literatur	
	1. Gesetzestext und seine Auslegungen	2
	2. Die medizinisch psychologische Literatur	9
III.	Fragestellung	19
IV.	Eigene Untersuchung	
	1. Material	19
	2. Entwurf des Erhebungsbogens	20
	3. Ergebnisse und Diskusion	26
V.	Zusammenfassung	67
VI.	Literaturverzeichnis	69

I. Vorbemerkung

In den letzten Jahren war eine ständige Zunahme der Ehescheidungen zu verzeichnen.
In Baden-Württemberg hat sich die Scheidungsrate in den Jahren 1960 bis 1976 mehr als verdoppelt (Statistik von Baden-Württemberg, 1976).
Entsprechen dieser Entwicklung gewannen die Probleme der Kinder aus geschiedenen Ehen an Bedeutung, gilt es doch, zunächst einmal zu klären, welcher Elternteil das Sorgerecht erhält, und wie dann die Umgangsbefugnis (früher: Verkehrsrecht) des nicht Sorgeberechtigten gehandhabt werden soll.
Die vorliegende Arbeit befaßt sich nun mit der statistischen Auswertung von Gutachten aus dem Patientenkollektiv der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen über die Regelung des Sorgerechts.
In Ergänzung hierzu wurden von Musselmann die Kriterien der Umgangsbefugnis aus anderen Gutachten erhoben.

II. Problemstellung und Literatur

1. Gesetzestext und seine Auslegungen

Da die Regelung des Sorgerechts an juristische Grundlagen gebunden ist, möchte ich zunächst auf die Gesetzgebung eingehen.
Wird die Ehe der Eltern geschieden, ist es notwendig, daß eine Entscheidung darüber getroffen wird, wem die elterliche Sorge in Zukunft zustehen soll. Dies können nicht die Eltern allein entscheiden, sonder dazu bedarf es des Familiengerichts.
Am 1.1.1980 ist das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18.7.1979 in Kraft getreten.
Der § 1671 BGB lautet folgendermaßen:

§ 1671 BGB (Elterliche Sorge nach Scheidung der Eltern)

1. Wird die Ehe der Eltern geschieden, so bestimmt das Familiengericht, welchem Elternteil die elterliche Sorge für ein gemeinschaftliches Kind zustehen soll.
2. Das Gericht trifft die Regelung, die dem Wohle des Kindes am besten entspricht, hierbei sind die Bindungen des Kindes, insbesondere an seine Eltern und Geschwister zu berücksichtigen.
3. Von einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern soll das Gericht nur abweichen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Macht ein Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, einen abweichenden Vorschlag, so entscheidet das Gericht nach Absatz 2.

4. Die elterliche Sorge ist einem Elternteil alleine zu übertragen. Erfordern es die Vermögensinteressen des Kindes, so kann die Vermögenssorge ganz oder teilweise dem anderen Elternteil übertragen werden.
5. Das Gericht kann die Personensorge und die Vermögenssorge einem Vormund oder Pfleger übertragen, wenn dies erforderlich ist, um eine Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden. Es soll dem Kind für Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen einen Pfleger bestellen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
6. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn die Ehe der Eltern für nichtig erklärt worden ist.

Nach diesem Gesetzestext muß das Gericht darüber entscheiden, welchem Elternteil das Sorgerecht zuzusprechen ist, da nicht beide Elternteile gleichzeitig das Sorgerecht innehaben können. Es ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzestext, daß das Wohl des Kindes unbestritten die Richtschnur für die Sorgerechtszuteilung nach der Scheidung ist.
Wenn der Wunsch des Kindes von dem gemeinsamen Entschluß der Eltern abweicht, besteht für das Gericht die Möglichkeit gegen den Willen der Eltern zu entscheiden. Bei einem übereinstimmenden Vorschlag der Eltern besteht die Gefahr, daß der psychisch und physisch

Stärkere seinen Willen ohne Rücksicht auf die Lage des Kindes durchsetzen kann.
In der Abhandlung "Jenseits des Kindeswohls" von J. Goldstein et al. (1974[1]) wird sogar ein eigener Anwalt für das Kind gefordert. Beide Elternteile haben die Möglichkeit, ihre Interessen vor Gericht durch einen Anwalt vertreten zu lassen, nur dem Kind, um das es ja eigentlich geht, ist es nicht möglich, seine Interessen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden durch einen Anwalt vertreten zu lassen.
Nach S. Simitis und G. Zenz (1975[1] Band 2) hat das Kind selbst nur die Wahl zwischen seinen biologischen Eltern. Es kann sich nicht zugunsten sozialer, beziehungsweise psychologischer Eltern entscheiden. Alleine aus der biologischen Beziehung sollte sich noch keine rechtliche herleiten.
Der § 50b FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) regelt die persönliche Anhörung im Sorgerechtsverfahren.
Damit für die Sorgerechtsentscheidung des Gerichts nicht nur die widerstreitenden Darstellungen der Elternteile maßgeblich sind, hat sich das Gericht einen eigenen Eindruck vom Kind selbst und dessen Wünschen zu verschaffen. Diese Ermittlungspflicht des Gerichts kommt in § 50b FGG zum Ausdruck.

> § 50b FGG (Persönliche Anhörung des Kindes im Sorgerechtsverfahren)
>
> 1. Das Gericht hört in einem Verfahren, das die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, das Kind persönlich an, wenn die Neigungen, Bindungen oder

der Wille des Kindes von Bedeutung sind, oder wenn es zur Feststellung des Sachverhaltes angezeigt erscheint, daß sich das Gericht von dem Kind einen unmittelbaren Eindruck verschafft.

2. [1]Hat ein Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so hört das Gericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft, das Kind stets persönlich an.
[3]Bei der Anhörung soll das Kind, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung oder Erziehung zu befürchten sind, über den Gegenstand und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise unterrichtet werden, ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. In den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1, darf das Gericht von der Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen absehen. Unterbleibt die Anhörung allein wegen Gefahr im Verzuge, so ist sie unverzüglich nachzuholen.

Es wird dem Gericht also zwingend vorgeschrieben, alle Kinder über 14 Jahren, die nicht geschäftsunfähig sind, anzuhören und Kinder unter 14 Jahren nur, wenn die Neigungen, Bindungen, oder der Wille des Kindes von Bedeutung sind.
J. Goldstein et al. (1974[1]) fordern, daß es Aufgabe des Gerichts sein muß, für die Kinder die am wenigsten schädliche Lösung zu finden. Dazu ist es notwendig, daß sich das Kind ohne Zwang frei äußern kann. Dabei sollte das "geistige Wohl" des Kindes nicht hinter das "körperliche Wohl" zurücktreten.

Ferner wird auch schon bei Simitis und Zenz (1975[1] Bd2) kritisiert, daß psychologische Eltern (Pflegeeltern) nur dann das Sorgerecht zugesprochen bekommen, wenn sich die leiblichen Eltern als absolut ungeeignet erweisen und praktisch keine andere Möglichkeit besteht. Die biologischen Eltern erhalten nur dann nicht das Sorgerecht, wenn ihnen Vernachlässigung, Lieblosigkeit, Desinteresse oder generelle Unfähigkeit für das Kind zu sorgen nachgewiesen werden kann.
Weiterhin wird gefordert, daß Entscheidungen über eine Unterbringung sich nicht nach dem Zeitbegriff der Erwachsenen, sondern dem der betroffenen Kinder zu richten hat.(J. Goldstein et al. 1974[1]) Dies geht besonders aus dem Zitat von J. Goldstein et al. (1974[1] , S.41) hervor:
"Richter, die den Zeitbegriff des Kindes als Richtlinie akzeptieren, müssen ihre Entscheidungen möglichst beschleunigen um entweder eine noch bestehende Eltern/Kind-Beziehung zu sichern, oder die Anknüpfung neuer Ersatzbeziehungen zu ermöglichen. Keiner dieser Vorgänge darf so lange aufgehalten werden, daß das Kind in haltlose Unsicherheit gestürzt wird."
Gerichte und Fürsorgeinstitutionen sind deshalb gehalten, möglichst schnell Entscheidungen zu treffen.
Für den Zeitbegriff des Kindes spielt das Alter ein wesentliche Rolle. So stellen J. Goldstein et al. (1974[1]) fest, daß das kleine Kind schon eine kurze Trennung von den Eltern als endgültigen Verlust empfindet, wobei das psychische Gleichgewicht entsprechend gestört ist.

Als grobe Richtlinie kann unter Berücksichtigung der oben geschilderten Kriterien folgende Weisung gewertet werden:

> "Für die Entscheidung über die elterliche Gewalt und deren Änderung ist ausschließlich das Wohl des Kindes, nicht dasjenige eines Elternteils, maßgeblich. Weder Alter noch Geschlecht des Kindes, noch dessen Rasse können ein Vorrecht des einen oder anderen Elternteils begründen. Unter Voranstellung des Kindeswohls sind die Verhältnisse beider Elternteile zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Zu würdigen sind insbesondere die Persönlichkeit der Eltern, ganz besonders ihre erzieherische Eignung." (BayObLG in MDR 1980, 313)

Anlässe zur Einholung von Gutachten

Nach F. Arntzen (1980[1] S. 57 ff) werden nach bisheriger Gerichtspraxis psychologische Gutachten in erster Linie dann eingeholt:

"1. Wenn vermutet werden muß, daß ein Kind seine eigenen Wünsche zur Frage des Aufenthalts und zur Frage von Besuchen nicht äußert, weil es dem Einfluß eines Elternteils ausgesetzt ist, der diesem Wunsch entgegensteht. Dies gilt praktisch in allen Fällen, in denen ein Kind sich direkt gegen einen Elternteil äußert, der für die Übertragung des Sorgerechts in Frage kommt.

2. Die zweite Gruppe von Anlässen zur Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens

besteht bei Erörterung des Sorgerechts, wenn die Situation bei beiden Eltern gleich zu sein scheint oder die Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit eines aus äußeren Gründen für die Aufnahme des Kindes prädestiniert erscheinenden Elternteils zweifelhaft ist.

3. Schließlich werden psychologische Gutachten häufig dann eingeholt, wenn die Jugendämter, die für die Wohnorte entfernt voneinander lebender Elternteile zuständig sind, einander entgegenstehende Vorschläge zur Sorgerechtsregelung gemacht haben!

2. Die medizinisch-psychologische Literatur

a. Was bedeutet die Ehescheidung für das Kind

Das Abwägen über die Bedeutungen der Ehescheidung für das Kind stellt ein besonderes Problem dar, weil darüber nicht einheitlich entschieden werden kann. Fest steht, daß eine Ehescheidung für das Kind immer eine große psychische Belastung bedeutet. Jedoch ist damit nicht gesagt, daß diesen Belastungen durch ein Zusammenbleiben der Eltern -unter disharmonischen Verhältnissen- entgangen werden kann. Vielmehr ist es sehr häufig der Fall, daß die gefühlsmäßigen Mißverhältnisse zwischen den Eltern dem Kind nicht verborgen bleiben, und es darunter unter Umständen mehr leidet, als unter einer Scheidung.
Nach Haffter (1948[1]) findet man selten, daß die Kinder sich mit allen Mitteln gegen eine Scheidung der Eltern wehren. Kommt es aber zu einem plötzlichen Scheidungsgrund und nicht zur allmählichen Zerrüttung der Familie, versuchen die Kinder die Scheidung zu verhindern. Der größte Teil der Kinder jedoch nimmt die Scheidung als eine Tatsache hin, an der nichts zu ändern ist.
"Der Gesetzgeber hat nicht beachtet -er hat es, wie auch sonst viele Menschen gar nicht gewußt-, daß Eltern für ihr Kind mehr sein sollten als die Summe von Vater und Mutter. Deshalb hören Eltern auf, Eltern zu sein, wenn sie sich trennen. Ein Kind, dessen Eltern geschieden sind, hat zwar noch einen Vater und eine Mutter, aber keine Eltern mehr." R. Lempp (1976[1],8)

Nach Haffter (1948[1]) muß aber nicht in allen Fällen die Ehescheidung etwas Negatives für das Kind bedeuten, sondern häufig ist der Zustand nach der Scheidung für das Kind besser, als ein ständiger Kleinkrieg in der nach außen intakten Familie.
Fr. Wittels sagt dazu: "Um der Kinder willen nebeneinander unglücklich sein, ist ein Betrug und nicht einmal ein frommer." (Fr. Wittels, 1927[1] in: C. Haffter 1948[1] S. 33)
Nach Lempp kann es dabei in der Familie Streitereien geben, "die Spannungen und Auseinandersetzungen sollen immer wieder auf eine letztlich positive gemeinsame Beziehung gegenseitiger Achtung und menschlicher Anerkennung zurückführen."
(Lempp 1976[1] S. 9)
Dabei ist von Bedeutung, daß die Eltern zunächst ohne Forderung an das Kind bereit sind, affektive Beziehungen zu ihm aufzubauen, wodurch die Eltern für das Kind weigehend zu Identifikationsfiguren werden.
Lempp (1976[1]) betont besonders, daß der Begriff "Eltern" an eine zwischenmenschliche Beziehung -sowohl zwischen den Eltern, als auch zwischen den Elternteilen und dem Kind- gebunden ist. Somit ist klar, daß in einer geschiedenen Ehe die Eltern nicht mehr in gleicher Weise und Funktion zum Kind gesehen werden können, da die Beziehung zwischen den Eltern, die der Eltern zum Kind beeinflußt. Will mann davon ausgehen, daß eine Ehe auf gegenseitigen seelischen Beziehungen basiert, bedeutet das in der Umkehrung, daß eine Ehe erst dann tatsächlich geschieden ist, wenn diese Beziehungen

abgebaut sind, selbst wenn die Ehe rechtlich schon längst nicht mehr besteht.

b. Welche Rolle spielt der Zeitfaktor bei der Sorgerechtszuteilung?

Dadurch, daß die Sorgerechtsentscheidung in vielen Fällen oft erst nach Monaten oder sogar nach Jahren getroffen wird, geschieht es häufig, daß aus einem eigentlich vorübergehend gedachten Aufenthalt ein Dauerzustand wird. Somit ist es gar nicht mehr möglich, das Sorgerecht dem anderen, vielleicht geeigneteren Elternteil zuzusprechen. Der Bruch der Beziehungen, die das Kind in der Zwischenzeit aufgebaut hat, würde einen zu großen Schaden für das Kind bedeuten.
Lempp fordert (1976[1]) deshalb, daß "Entscheidungen über das Sorgerecht am besten vor, zumindest aber bald nach der Scheidung und möglichst endgültig getroffen werden sollen. Eine spätere Änderung sollte auf keinen Fall von vornherein vorgesehen werden." (S. 27)
Auch Haffter (1948[1]) tritt dafür ein, daß die Kinder möglichst frühzeitig aus dem spannungsgeladenen Milieu, das durch die Unstimmigkeiten zwischen den Eltern hervorgerufen wird, entfernt werden. Das heißt unter Umständen, daß die Kinder schon vor der Scheidung der Eltern anderweitig untergebracht werden, falls diese noch zusammen in einer Wohnung leben. Ferner sollte die vorläufige Unterbringung der endgültigen entsprechen, damit das Kind nicht unnötig zwischen den

Elternteilen oder Pflegeeltern hin und her geschoben wird. Eine frühe definitive Zuteilung ist aber meistens unmöglich, da die Scheidungsabsicht zu dem Zeitpunkt der anfänglichen Unstimmigkeiten noch gar nicht feststeht.

Bei Goldstein (1974[1]) spielt ein Zeitraum für das Kind eine ganz andere Rolle als für den Erwachsenen: Erwachsene sind in der Lage, die Befriedigung ihrer Wünsche zugunsten eines späteren Nutzens aufzuschieben, wogegen Kinder ganz in der Gegenwart leben und den Zeitablauf nach der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse und Gefühlsansprüche messen. Durch die größere Abhängigkeit des Kleinkindes von einer erwachsenen Person und wegen der "Unreife seines Gedächtnisses" wird ein Pflegeperson in unserem Zeitbegriff rasch eine neue Bezugsperson für das Kind. Je älter das Kind wird, desto mehr gleicht sich sein Zeitbegriff dem des Erwachsenen an. Was für ein Kleinkind einige Tage sind, kann für das jüngere Schulkind ein Zeitraum von einem halben Jahr bedeuten. Erst während der Pubertät bekommen die Jugendlichen das "Erwachsenenzeitgefühl". Es ist deshalb die Forderung zu stellen, daß die Kinder so schnell wie möglich an ihren endgültigen Aufenthaltsort gebracht werden, um nicht bereits angebahnte Beziehungen wieder abbrechen zu müssen.

c. Welche Rolle spielt das Alter des Kindes bei der Zuerkennung des Sorgerechts

In der Regel ist festzustellen, daß für das Kleinkind eine mütterliche Person, die nicht identisch mit der leiblichen Mutter sein muß, die Bezugsperson darstellt. Deshlb fordern Lempp und Haffter, daß Kinder bis zum Schulalter der Mutter bzw. mütterlichen Bezugsperson zugesprochen werden sollten.
Am schwersten ist eine Trennung der Eltern für das Kind im Vorschul- oder Schulalter zu verkraften, da es zu diesem Zeitpunkt mehr als das Kleinkind beid Elternteile braucht. Da das Kind in diesem Alter noch nicht differenziert verschiedene Verhaltensweisen unterscheiden kann, ist es für dieses Kind schwierig sich nur für einen Elternteil zu entscheiden. Eine Entscheidung für einen Elternteil ist in diesem Falle auch immer eine Entscheidung gegen den anderen Elternteil.
Bei Jugendlichen über 14 Jahren sollte es in jedem Fall vermieden werden, gegen deren ausdrücklichen Wunsch zu entscheiden, da anzunehmen ist, daß in diesem Alter die Entscheidungsfähigkeit schon weiter entwickelt ist.

d. Sollen die Geschwister getrennt werden oder soll versucht werden, sie unbedingt zusammen zu lassen?

Haffter (1948[1]) meint zu diesem Problem, daß die Kinder möglichst zusammenbleiben sollen, da unter den Geschwistern schon eine Beziehung besteht und diese -zu der entzweiten Beziehung der Eltern- nicht auch

noch zerstört werden soll.
Lempp ist dagegen der Meinung, daß es wichtiger ist, die Beziehung der Kinder zu den einzelnen Elternteilen, die sehr unterschiedlich sein kann, zu berücksichtigen. Für ihn spielt die Geschwisterbeziehung eine nachrangige Rolle gegenüber der Elternbeziehung.

Kurze Darstellung der Hauptpunkte

Von Kinder- und Jugendpsychiatrischer Sicht aus ist bei der Scheidung der Übergang vom Schuldprinzip zum Zerrüttungsprinzip nur zu begrüßen.
Nach Haffter hat sich die Sorgerechtszuteilung in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Wurden früher die Kinder dem jeweils schuldlos Geschiedenen zugesprochen, so gilt dies heute nicht mehr als Kriterium. Vielmehr werden als Maßstäbe die Eignung der Elternteile zur Erziehung von Kindern und schließlich auch die Neigung der Kinder, zu welchem Elternteil sie gefühlsmäßig tendieren, genommen.
Lempp fordert, daß es keine moralischen Bedenken geben darf, wenn z.B. die Mutter "Bardame" ist oder -unverheiratet mit ihrem Freund zusammenlebt-. Nur die Gefahr der Verwahrlosung oder Vernachlässigung sprechen gegen die Mutter.
Weiterhin sollte kein besonderes Gewicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Elternteile gelegt, sondern hauptsächlich das Alter des Kindes, sein bisheriger Entwicklungsstand und der Wunsch des Kindes berücksichtigt werden.
Die Hauptbezugsperson des Kindes bis zum Schulalter und auch während des Grundschulalters ist im allgemeinen die Mutter. Aus diesem Grunde sollte ihr unter dem Aspekt der früheren Bindung des Kindes an die Mutter das Sorgerecht erteilt werden. Dabei ist auch von Bedeutung, daß bei einer evtl. Wiederverheiratung oder beim Zusammenleben mit einem neuen Partner sich ein Kind eher an einen Stiefvater, als an eine Stiefmutter gewöhnt.

Die Problematik der "Stiefmutterfamilie" liegt nach Haffter an der Rollenverteilung von Vater und Mutter. Da die Mutter im Regelfall den Haushalt führt und der Vater arbeiten geht, steht die Stiefmutter nicht am Rande der Familie, sondern im Mittelpunkt. Die Stiefväter dagegen sind tagsüber üblicherweise außer Haus und stehen somit eher abseits des Familiengeschehens. Weiterhin bestehen im Falle einer Zuteilung an den Vater oft noch sehr enge und häufige Kontakte zu der leiblichen Mutter, wodurch die Stiefmutter dann störend dazwischen steht, bzw. zwischen ihr und dem Kind schwerer eine Beziehung aufgebaut werden kann.
Der Wille des Kindes ist zu berücksichtigen; es sollte keine Entscheidung gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes geben, obwohl es mit der Wahl sehr oft überfordert ist. Für das Kind bedeutet die Zustimmung für einen Elternteil gleichzeitig eine Ablehnung des anderen. Unter der Beeinflußung der beiden Elternteile fällt es dem Kind schwer sich konstant für einen zu entscheiden. Ist der Aufenthalt des Kindes zeitweise bei dem Vater, zeitweise bei der Mutter so entscheidet es sich jeweils für den Elternteil, bei dem es sich gerade befindet und von dem es zu diesem Zeitpunkt am stärksten beeinflußt wird.
Nach Haffter trifft das in der Praxis nicht sehr häufig zu, da die Kinder sich schon recht früh für einen Elternteil entscheiden.
Lempp verlangt, daß die von den Eltern vor der Scheidung ausgehandelte Zuteilung des Sorgerechts in dem Sinne überprüft wird, ob sie tatsächlich dem Wohl des Kindes entspricht. Oft werden mit der Aufgabe des Kindes andere Zugeständnisse vom Partner erkauft; -das Kind sollte bei der Scheidung kein Handelsobjekt sein-!

Folgende grundsätzliche Richtlinien wurden von Lempp (1976[1], S. 32) aufgestellt.

"1. Der Wunsch des Kindes oder die Tendenz einer inneren Bindung sollten, soweit irgend möglich, berücksichtigt werden. Sie haben Vorrang vor den meisten anderen Gründen.

2. Die innere Beziehung, die das Kind in seinen ersten Lebensjahren entwickelt hat, meist zur Mutter, manchmal zur Großmutter, seltener zum Vater, muß beachtet werden.

3. In den meisten Scheidungsfällen sollten also Kinder bis zum fünften oder sechsten Lebensjahr der Mutter zugesprochen werden. Dabei ist deren soziale Situation von zweitrangiger Bedeutung.

4. Die Kontinuität der Erziehung sollte gewahrt bleiben. Ein Wechsel des Milieus und der Bezugsperson ist nur sinnvoll, wenn das Kind unter den bisherigen Bedingungen leidet oder durch sie geschädigt wird. Die Ansicht, daß das Kind in der neuen Umgebung bessere soziale Verhältnisse vorfindet oder sich vielleicht wohler fühlen würde, reicht als Anlaß zur Änderung der Sorgerechtsentscheidung nicht aus.

5. Vor und während der Reifezeit, also etwa vom 12. Lebensjahr ab, kann ein Wechsel, vor allem von der Mutter zum Vater, in Einzelfällen einem echten Bedürfnis des Kindes entsprechen und für alle eine Verbesserung bedeuten.

6. Geschwister, die sehr aneinander hängen, sollte man möglichst beieinander lassen. Ihre Bindung an Vater oder Mutter ist aber wichtiger als die

Bindung der Geschwister untereinander.

7. Die Sorgerechtsentscheidung sollte möglichst vor der Scheidung geklärt sein und als endgültige Lösung angesehen werden.
8. Das Kind ist kein Gegenstand, den ein Elternteil als persönliches Gut oder als Belohnung beanspruchen kann. Es ist ein Mensch mit eigenen Wünschen, auf deren Verwirklichung es ein Recht hat."

III. Fragestellung

Ziel der Arbeit ist es, aus einem größeren Patientenkollektiv die Tendenzen und Entscheidungskriterien zum Problem der Sorgerechtszuteilung herauszuarbeiten zur Vergleichskontrolle und zur Selbstkontrolle.

IV. Eigene Untersuchung

1. Material

Ausgewertet wurden 210 Gutachten mit 281 Kindern aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen in den Jahren 1968-1979.
Davon wurden 103 Gutachten von Professor Lempp und 107 von den Psychologen der Klinik erstellt.

2. Entwurf des Erhebungsbogens

Kliniken der Universität Tübingen

Zentrum für Psychiatrie und Neurologie
Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie

1. Datum des Gutachtens
2. Gutachter: Prof. LEMPP
   Psychologen
3. Gerichtliche Instanz:
   1. Instanz
   2. Instanz
   3. Instanz
4. Ersuchen des Gerichts am
5. Geburtsdatum des Kindes
6. Untersuchungsdatum des Kindes
   nicht untersucht
   keine Angabe
7. Geschlecht des Kindes
   männlich
   weiblich
8. Datum der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft
   besteht noch
   keine Angaben
9. Zeitraum zwischen Datum des Gutachtens und Ersuchen des Gerichts
10. Zeitraum zwischen Geburtsdatum des Kindes und Untersuchungsdatum des Kindes
    nicht untersucht
    keine Angabe

11. Zeitraum zwischen Geburtsdatum des Kindes und
Datum der Auflösung der ehelichen
Gemeinschaft
eheliche Gemeinschaft besteht noch
keine Angabe
12. Zeitraum zwischen Datum der Auflösung der ehelichen
Gemeinschaft und
Datum des Gutachtens
eheliche Gemeinschaft besteht noch
keine Angabe
13. Haushaltsgemeinschaft bestand aus
Vater und Mutter
Vater, Mutter und Großeltern
Vater, Mutter und andere (Haushälterin/Kinderschwester/
Tochter aus 1. Ehe)
Vater und Mutter in Wohngemeinschaft
allein Vater
Vater und Stiefmutter
allein Mutter
Mutter und Großeltern
Pflegeeltern
Heim
keine Angabe
14. Hauptbezugsperson zum Zeitpunkt der Untersuchung
Vater und Mutter
Vater, Mutter und Großeltern
Vater, Mutter und Freund der Mutter
Vater, Mutter und Stiefmutter
allein Vater
Vater und Großeltern
Vater, Großeltern und Stiefmutter

Vater und Stiefmutter(Freundin)
allein Mutter
Mutter und Stiefvater (Freund)
Mutter und Großeltern
Mutter, Großeltern und Pflegeeltern bzw. Heim
Mutter, Großeltern und Stiefvater
Mutter und Pflegemutter bzw. Heim
Großeltern
Stiefmutter/Kinderschwester/Heim/Verwandte
keine Angabe

15. Primäre Bezugsperson war
gleichbleibend
wechselnd
nicht feststellbar

16. Verbleib des Kindes nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft
Vater
Mutter
Großeltern
Pflegeeltern/Heim/Verwandte
wechselnd Vater, Mutter
wechselnd Mutter, Pflegeeltern (Heim)
wechselnd Vater, Heim
wechselnd Vater, Mutter, Großeltern
wechselnd Vater, Mutter, Pflegeeltern (Heim)
Vater, Großeltern
Mutter, Großeltern
Vater, Stiefmutter
Vater und Mutter leben noch zusammen
keine Angabe

17. Wunsch des Kindes
    Kind möchte zu
    Vater
    Mutter
    Großeltern
    Pflegeeltern
    Stiefmutter
    nicht zum Vater (Mutter steht nicht zur Debatte: verstorben, nicht erziehungsfähig)
    nicht zur Mutter (Vater steht nicht zur Debatte)
    weder zu Vater noch zu Mutter
    Kind weiß nicht
    nicht feststellbar
18. Zusammenleben nach Trennung mit neuem Partner
    Vater hat neuen Partner
    Vater hat keinen neuen Partner
    über ihn keine Angaben
    Mutter hat neuen Partner
    Mutter hat keinen neuen Partner
    über sie keine Angaben
    beide, Vater und Mutter haben neuen Partner
19. Berufstätigkeit
    Vater berufstätig
    Vater nicht berufstätig
    über ihn keine Angaben
    Mutter berufstätig
    Mutter nicht berufstätig
    über sie keine Angaben
    beide, Vater und Mutter berufstätig

20. Das Sorgerecht soll erhalten
    Vater
    Mutter
    Großeltern
    Jugendamt
    Pflegeeltern
    wegen Ebenbürtigkeit der Möglichkeit sollen
    die Eltern sich einigen
    offengelassen
21. Dies entspricht
    dem Wunsch des Kindes
    nicht dem Wunsch des Kindes
    das Kind hat keinen eigenen Wunsch geäußert
22. Die Sorgerechtsempfehlung bedeutet
    Wahrung der Kontinuität der Bezugsperson
    Wahrung der Kontinuität der Räumlichkeit
    größere soziale Sicherheit für das Kind
    größere psychische Stabilität für das Kind
    der Elternteil hat mehr Zeit
    der Elternteil hat weniger Zeit
    der Elternteil hat geringere psychische Stabilität
    Änderung der Bezugsperson
23. Entscheidung der Jugendämter
    Jugendamt 1 am Wohnsitz des Vaters
    votiert für Vater
                Mutter
                Großeltern
                Pflegeeltern
                Jugendamt
                Stiefmütter
          gegen Vater

äußert sich indifferent
keine Angaben
Jugendamt ist für Vater und Mutter zuständig und votiert für Vater
Mutter
Großeltern
äußert sich indifferent
Jugendamt 2 am Wohnsitz der Mutter
votiert für Vater
Mutter
Großeltern
Vormund
Einweisung in ein heilpädagogisches Kinderheim
gegen Mutter
äußert sich indifferent
keine Angaben

24. Verbleib der Geschwister
die Geschwister werden getrennt
die Geschwister bleiben zusammen

3. Ergebnisse und Diskussion

3.1. Aufschlüsselung der Fälle nach Gutachten und Kinderzahlen

Anzahl der betroffenen Kinder pro Familie	Anzahl der Gutachten,	in %	Anzahl der Kinder,	in %
1 Kind	150	71,5	150	53,5
2 Kinder	52	24,7	104	37
3 Kinder	6	2,8	18	6,5
4 Kinder	1	0,5	4	1,5
5 Kinder	1	0,5	5	1,5
Summe	210	100	281	100

Tab. 1: Gutachten und Kinderzahlen

3.2. Aufschlüsselung der Fälle nach Gutachten, Kinderzahlen und Gutachtern

a) Professor LEMPP

Anzahl der betroffenen Kinder pro Familie	Anzahl der Gutachten,	in %	Anzahl der Kinder,	in %
1 Kind	75	72	75	53
2 Kinder	23	22	46	32
3 Kinder	4	4	12	8,5
4 Kinder	1	1	4	3
5 Kinder	1	1	5	3,5
Summe	104	100	142	100

Tab. 2: Gutachten und Kinderzahlen, untersucht von Professor Lempp

b) Psychologen

Anzahl der betroffenen Kinder pro Familie	Anzahl der Gutachten,	in %	Anzahl der Kinder,	in %
1 Kind	75	71	75	54
2 Kinder	29	27	58	42
3 Kinder	2	2	6	4
Summe	106	100	139	100

Tab. 3: Gutachten und Kinderzahlen, untersucht von den Psychologen

3.3. Familiengerichtlicher Instanzenzug

	a) vor dem 1.7.1977		b) nach dem 1.7.1977	
	Gutachten	in %	Gutachten	in %
1. Instanz	100	70,5	58	85,5
2. Instanz	42	29,5	9	13
3. Instanz	-		1	1,5
Summe	142	100	68	100

Tab.4: Familiengerichtlicher Instanzenzug

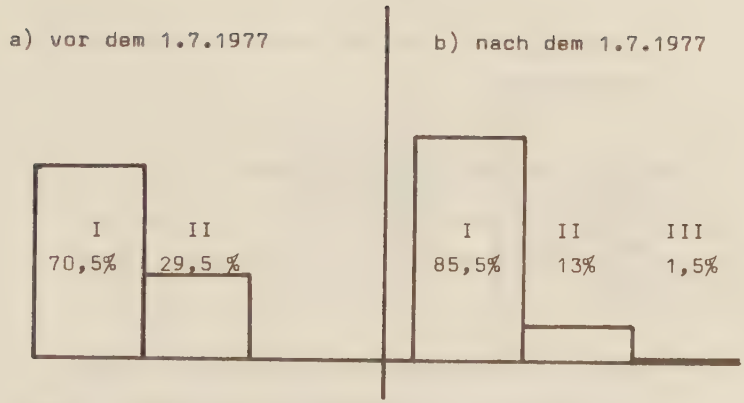

Abb. 1: Familiengerichtlicher Instanzenzug

I = 1. Instanz
II = 2. Instanz
III = 3. Instanz

Für Familiensachen (Scheidungen und Folgesachen, z.B. die Regelung der elterlichen Sorge für ein eheliches Kind) sind erstinstanzlich seit dem 1.7.1977 ausschließlich die Familiengerichte beim Amtsgericht zuständig (§ 621 ZPO i. V. m. § 23b GVG)
Die frühere Regelung,daß erstinstanzlich vor dem Landgericht entschieden wurde, ist damit weggefallen.
Wie auf obiger Tabelle ersichtlich ist, wird der überwiegende Anteil der Gutachten, sowohl vor dem 1.7.1977 wie auch nach dem 1.7.1977, von dem erstinstanzlichen Gericht angefordert.

3.4. Aufschlüsselung der Fälle nach dem Geschlecht der Kinder

	Anzahl	in %
männlich	165	59
weiblich	116	41
Summe	281	100

Tab. 5: Geschlechterverteilung der Kinder

Nach dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg betrug 1972 der Anteil der männlich Jugendlichen unter 15 Jahren 51,2 % und der Anteil der weiblichen 48,8 %.

3.5. Alter der Kinder bei der Untersuchung

Lebensjahr	Kinder	in %
0 - 3	21	7
4 - 5	46	16
6 - 11	154	55
ab 12	52	19
nicht untersucht[1]	8	3
Summe	281	100

Tab. 6: Altersverteilung der Kinder bei der Untersuchung

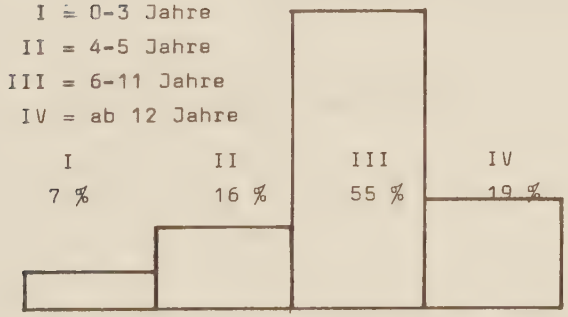

Abb. 2: Kindesalter bei der Untersuchung, soweit Angaben vorhanden

1) Aus der gleichzeitigen Auswertung der Gutachten gemeinsam mit Musselmann auch zur Frage der Sorgerechtszuteilung konnten in 8 Fällen keine verwertbaren Angaben zum Alter der Kinder gemacht werden.

Die Alterseinteilung entspricht ungefähr der von Harbauer (1980[1]).
Die Altersgruppe der 0-3 Jährigen reicht bis ins Spielalter, die der 4-5 Jährigen entspricht dem Kindergarten- oder Vorschulalter. Die Gruppe der 6-11 Jährigen stellt die Grundschulzeit dar. Ab 12 Jahren befinden sich die Kinder im Reifungsalter.
Aus Tabelle 6 ist ersichtlich, daß die meisten Kinder, 154 (55%), bei den 6-11 Jährigen zu sind.Den zweit größten Anteil, 19 %, stellen die über 11 Jährigen dar.
Lempp und Röcker fanden 1973 bei 48 Kindern zwei Gipfel von 4-6 Jahren und von 10-12 Jahren. Simitis et al. fanden 1979 30 % bei den 3-6 Jährigen, also noch nicht Schulpflichtigen und 23 % bei den 6-9 Jährigen.

3.6. Alter der Kinder bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft

Lebensjahr	Kinder	in %
0 - 3	76	27
4 - 5	62	22
6 - 11	103	37
ab 12	11	4
keine Angaben	20	7
Eltern wohnen zum Zeitpunkt der Untersuchung noch zusammen	9	3
Summe	281	100

Tab. 7: Kindesalter bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

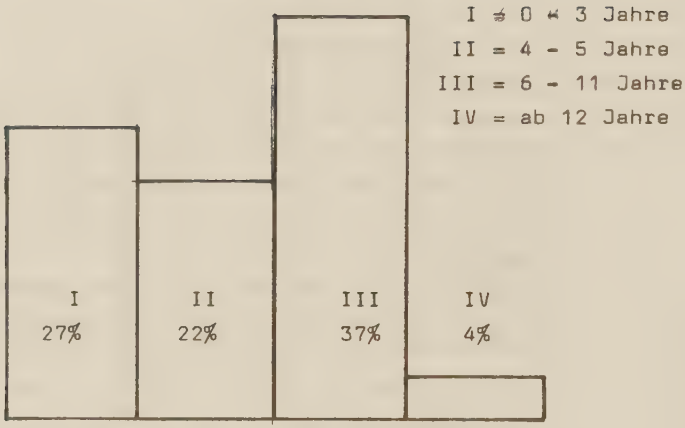

Abb. 3: Kindesalter bei Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, soweit Angaben vorhanden

Die meisten Kinder waren bei der Auflösung der Ehe zwischen 6 - 11 Jahre alt, was 37 % entspricht.
27 % der Kinder waren unter 3 Jahre alt, dies erklärt Haffter damit, daß die meisten Ehen nach kurzer Ehedauer geschieden werden, während mit zunehmender Ehedauer die Scheidungsfrequenz abnimmt.

3.7. Zeitraum von Gutachtenanforderung durch die Gerichte bis zur Gutachtenerstellung

Professor Lempp	Ø 2,2 Monate
Psychologen	Ø 3,5 Monate

Tab. 8: Zur Gutachtenerstellung benötigte Zeit

3.8. Die Haushaltsgemeinschaft bestand aus

	Fälle	in %
Vater und Mutter	145	69
Vater, Mutter und Großeltern	17	8
Vater, Mutter und andere (Haushälterin/Kinderschwester/ Tochter aus 1. Ehe)	6	3
Vater und Mutter in Wohngemeinschaft	1	0,5
allein Vater	1	0,5
Vater und Stiefmutter	1	0,5
allein Mutter	3	1,5
Mutter und Großeltern	1	0,5
Pflegeeltern	2	1
Heim	1	0,5
keine Angaben	32	15
Summe	210	100

Tab. 9: Zusammensetzung der Haushaltsgemeinschaft

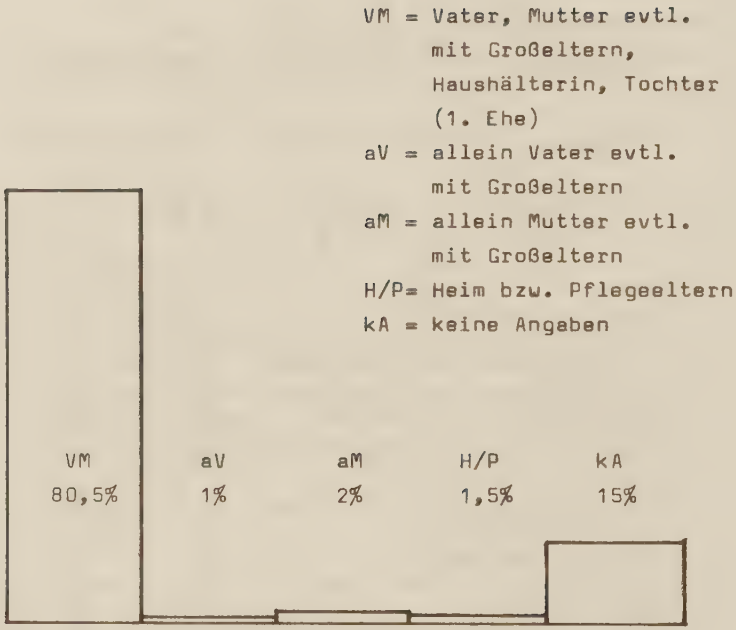

Abb. 4: Zusammensetzung der ehemaligen Haushalts=gemeinschaft

Die weitaus größten Haushaltsgemeinschaften, 169 (80,5%), bestanden aus Vater und Mutter, evtl. mit Großeltern, Haushälterin und Tochter aus erster Ehe. Oft gehörten die Großeltern noch mit zur Familie (8%).
Bei Lempp und Röcker (1973[1]) lebten 2/3 der Kinder vor der Scheidung bei den Eltern.

3.9. Gegenwärtige Hauptbezugspersonen

	Kinder	in %
Vater und Mutter	37	13
Vater, Mutter und Großeltern	13	4,5
Vater, Mutter und Freund der Mutter	2	0,5
Vater, Mutter und Stiefmutter	4	1,5
allein Vater	39	14
Vater und Großeltern	8	3
Vater, Großeltern und Stiefmutter	2	0,5
Vater und Stiefmutter/Freundin	7	2,5
allein Mutter	89	31,5
Mutter und Stiefvater/Freund	4	1,5
Mutter und Großeltern	9	3,5
Mutter, Großeltern und Pflegeeltern/Heim	6	2
Mutter, Großeltern und Stiefvater	3	1
Mutter und Pflegemutter/Heim	2	0,5
Großeltern	15	5
Stiefmutter/Kinderschwester/ Heim/Verwandte/Pflegeeltern	16	6,5
keine Angabe	25	9
Summe	281	100

Tab. 10: Hauptbezugspersonen

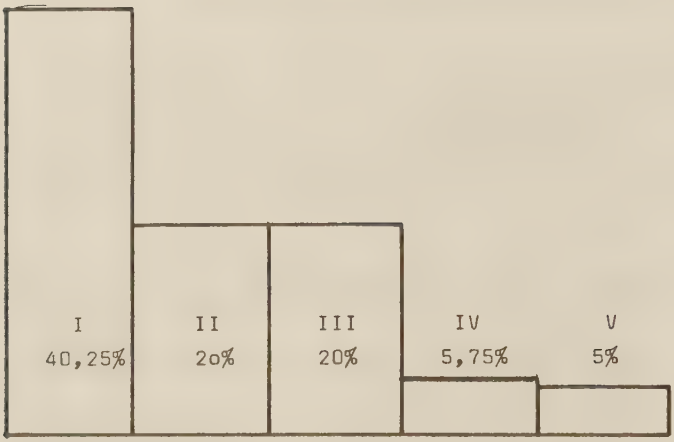

Abb. 5: Hauptbezugspersonen des Kindes falls angegeben

I = Mutter allein bzw. mit Stiefvater/ Freund, Großeltern, Pflegemutter, Heim
II = Vater und Mutter bzw. mit Großeltern, Stiefmutter, Freund der Mutter
III = Vater und Großeltern bzw. Stiefmutter/ Freundin
IV = Stiefmutter, Kinderschwester, Heim, Verwandte, Pflegeeltern
V = Großeltern

Bei 89 Kindern (31,5%) ist die Mutter die alleinige Hauptbezugsperson. Insgesamt ist die Mutter aber für 174 Kinder (62%) Bezugsperson. Bei 85 Kindern ist sie nicht die alleinige Bezugsperson.
Der Vater stellt für 39 Kinder (14%) die alleinige Bezugsperson dar, für 112 Kinder (40%) ist der Vater Bezugsperson. Bei 73 Kindern ist er nicht die alleinige Bezugsperson.
Bei Aufaddierung ergeben sich mehr als 100%, da Mehrfachnennungen möglich sind.

3.10. Gleichbleibende oder wechselnde Bezugspersonen? (Bis zur Gutachtenerstellung)

	Anzahl der Kinder	in %
gleichbleibend	169	60
wechselnd	87	31
keine Angabe	25	9
Summe	281	100

Tab. 11: Bezugspersonen: gleichbleibend/ wechselnd

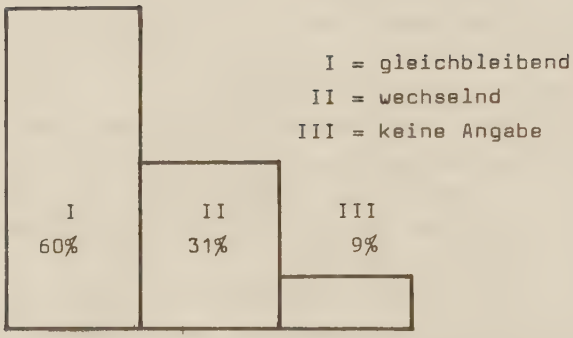

Abb. 6: Bezugsperson: gleichbleibend/wechselnd

Für 169 Kinder (60%) ist zum Zeitpunkt der Untersuchung die Mutter, wenn auch nicht in allen Fällen (bei 80 Kindern) die alleinige Bezugsperson. Geht man davon aus, daß für nahezu alle Kinder die Mutter die primäre Bezugsperson ist, fand bei 169 Kindern (60%) kein Wechsel statt.

3.11. Gleichbleibende oder wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersklassen

	0 - 3		4 - 5		6 -11		ab 12		
	Zahl d. Kinder,	in%	Zahl d. Kinder,	in%	Zahl d. Kinder,	in%	Zahl d. Kinder,	in%	nf
gl	7	33	38	83	100	65	19	36,5	5
w	10	48	4	8,5	44	28,5	26	50	3
nf	4	19	4	8,5	10	6,5	7	13,5	
S	21	100	46	100	154	100	52	100	8

Tab. 12: Gleichbleibende oder wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersklassen (gl = gleichbleibend, w = wechselnd, nf = nicht feststellbar, S = Summe)

a) Gleichbleibende Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

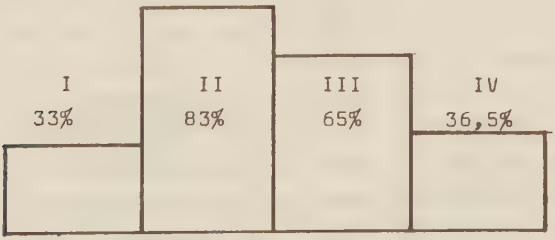

Abb. 7: Gleichbleibende Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

I = 0 - 3 Jahre
II = 4 - 5 Jahre
III = 6 - 11 Jahre
IV = ab 12 Jahre

b) wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

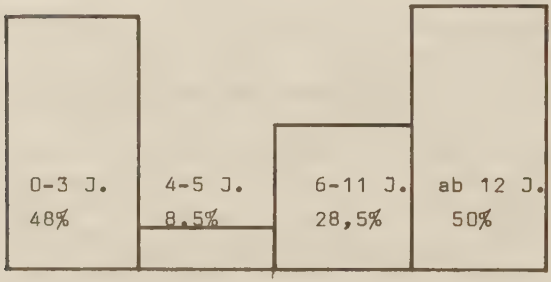

Abb. 8: Wechselnde Bezugspersonen in verschiedenen Altersstufen

Bei den verschiedenen Altersstufen fällt auf, daß ein recht großer Wechsel der Bezugsperson, nämlich 48 %,bei den 0 - 3 Jährigen stattgefunden hat und nur bei 33 % kein Wechsel eintrat. Bei den 4 - 5 Jährigen war es genau umgekehrt und zwar behielten bei den 4 - 5 Jährigen 83 % die Bezugsperson und nur bei 8,5 % fand ein Wechsel statt, bei den 6 - 11 Jährigen trat bei 65 % keine Veränderung der Bezugsperson ein und bei 28,5 % wechselte die Bezugsperson. Bei den über 11 Jährigen überwog wiederum die Zahl derer, bei denen ein Wechsel eintrat (50%) gegenüber derer ohne Wechsel.(36,5%).

3.12. Wunsch des Kindes Kind möchte	Anzahl d. Kinder	in %
zu Vater	70	25
zu Mutter	116	41
zu Großeltern	11	4
zu Pflegeeltern	8	3
zu Stiefmutter	3	1
nicht zum Vater (Mutter steht nicht zur Debatte: verstorben, nicht erziehungsfähig)	4	1,5
nicht zur Mutter (Vater steht nicht zur Debatte s.o.)	1	0,5
weder zu Vater noch zu Mutter	1	0,5
Kind weiß nicht	64	22,5
nicht feststellbar	3	1
Summe	281	100

Tab. 13: Kindeswunsch

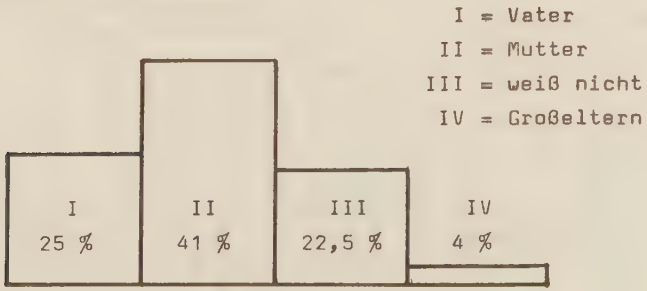

Abb. 9: Kindeswunsch

	0-3 Zahl d. Kinder,	in %	4-5 Zahl d. Kinder,	in %	6-11 Zahl d. Kinder,	in %	ab 12 Zahl d. Kinder,	in %	n.f.	S
Kind möchte zu										
Vater	1	4,75	3	6,5	39	22,5	27	52		70
Mutter	3	14,5	21	46	67	43,5	20	38,5	5	116
Großeltern			1	2	6	4	1	2	3	11
Pflegeeltern	1	4,75			5	3,5	2	3,5		8
Stiefmutter	1	4,75	1	2	1	0,5				3
weiß nicht	14	66,5	19	41,5	31	20				64
nicht zu Vater					3	2	1	2.		4
nicht zu Mutter					1	0,5				1
weder zu Vater noch zu Mutter							1	2		1
nicht feststestellbar	1	4,75	1	2	1	0,5				3
SSumme	21		46		154		52		8	281

Tab. 14: Altersabhängigkeit des Kindeswunsches

n.f. = nicht feststellbar
S. = Summe

a) Altersverteilung der Kinder, die zum Vater möchten

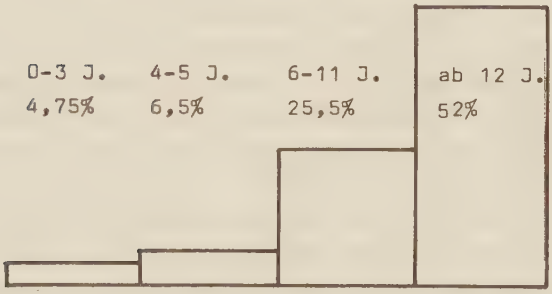

Abb. 10: Altersverteilung der Kinder, die zum Vater möchten

b) Altersverteilung der Kinder, die zur Mutter möchten

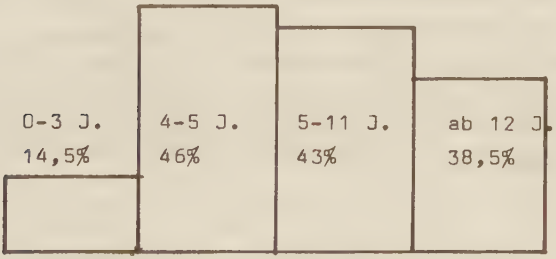

Abb. 11: Altersverteilung der Kinder, die zur Mutter möchten

Der überwiegende Teil der Kinder, 116 ≙ 41 %, möchte zur Mutter. Der Anteil derer, die sich nicht entscheiden können, 64 ≙ 22,5 %, ist fast genauso hoch, wie von denen, die zum Vater möchten, 70 ≙ 25 %. Der hohe Anteil der Unentschlossenen kann daraus resultieren, daß es für Kinder oft unmöglich ist, sich für einen Elternteil zu entscheiden, ohne sich gleichzeitig gegen den anderen zu entscheiden.
Bei den 0 - 3 Jährigen fällt auf, daß der größte Anteil, 66,5%, keinen Wunsch äußert, entweder sind die Kinder noch zu jung oder sie wollen sich nicht gegen einen Elternteil entscheiden.
46% der 4 - 5 Jährigen wollen zur Mutter, dagegen nur 6,5% von ihnen zum Vater.
Bei den 6 - 11 Jährigen möchten 43,5% zur Mutter und nur 25,5% zum Vater.
Von den über 11 Jährigen wollen dagegen mehr zum Vater, 52%, und nur 38% zur Mutter.
Bei Lempp und Röcker(1973[1]) wollten 1/3 der Kinder zur Mutter und 1/3 zum Vater und 1/3 war unentschlossen oder gab gar keine Stellungnahme ab.

3.13. Verbleib des Kindes nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

	Zahl d. Kinder	in %
Vater	45	16
Mutter	117	41,5
Großeltern	28	10
Pflegeeltern/Heim/Verwandte	16	5,5
wechselnd Vater, Mutter	27	9,5
wechselnd Mutter, Pflegeeltern/ Heim	9	3,5
wechselnd Vater, Heim	3	1
wechselnd Vater, Mutter Großeltern	4	1,5
wechselnd Vater, Mutter, Pflegeeltern/Heim	2	0,5
Vater und Großeltern	11	4
Mutter und Großeltern	6	2
Vater und Stiefmutter	1	0,5
Vater und Mutter leben noch zusammen	9	3,5
keine Angabe	3	1
Summe	281	100

Tab. 15: Verbleib des Kindes nach Trennung der Eltern

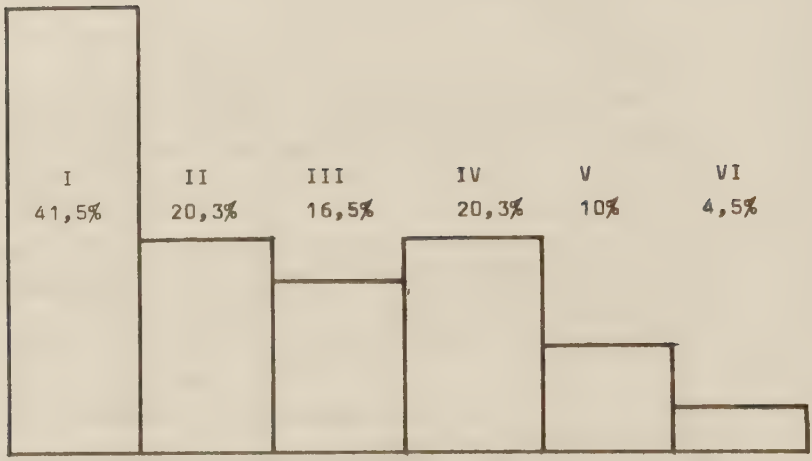

Abb. 12: Verbleib des Kindes nach Trennung der Eltern

I = bei Mutter allein
II = wechselnd bei Mutter und anderen Personen oder zugleich bei Mutter und anderen Personen (Vater/Pflegeeltern/Großeltern/Heim)
III = bei Vater allein
IV = bei Vater und anderen Personen s.o.
V = weder bei Vater noch bei Mutter

Die meisten Kinder 117 ≙ 41,5 % blieben allein bei der Mutter und für 57 Kinder (20,3%) war der Aufenthalt nach der Trennung entweder wechselnd bei der Mutter und anderen Personen oder ständig bei der Mutter und anderen Personen wie Vater, Pflegeeltern, Großeltern und Heim.
Beim Vater allein verblieben 45 Kinder (16%).
Beim Vater und anderen Personen wie Mutter, Pflegeeltern, Großeltern und Heim blieben 57 Kinder (20,3%).
Eine hohe Zahl von Kindern 28 ≙ 10 % kam nach der Trennung zu den Großeltern allein.
16 Kinder (4,5%) wurden von den Elternteilen ganz getrennt und waren bei Pflegeeltern, im Heim, bei Bekannten oder Verwandten untergebracht.

3.14. Zusammenleben nach der Trennung mit neuem Partner

	Anzahl der Eltern	in %
Vater hat neuen Partner	59	28
Vater hat keinen neuen Partner	68	32,5
über ihn keine Angaben	34	16
Mutter hat neuen Partner	36	17
Mutter hat keinen neuen Partner	86	41
über sie keine Angaben	39	18,5
beide, Vater und Mutter haben neuen Partner	49	23,5
Gesamtzahl der Elternteile	210	

Tab. 16: Elternteile und neue Partner

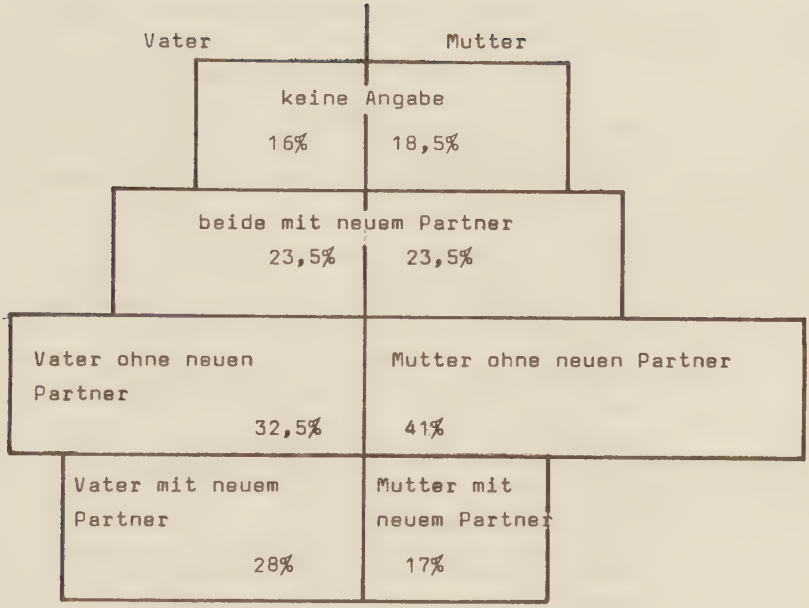

Abb. 13: Elternteile und neue Partner

Die Väter scheinen eher als die Mütter bereit zu sein, nach der Trennung eine neue Bindung einzugehen. Allerdings konnte aus den Gutachten bei einer großen Anzahl sowohl der Mütter(18,5%), als auch der Väter (16%),,nicht ersichtlich werden, ob sie nun mit einem neuen Partner zusammenleben oder nicht.

3.15. Berufstätigkeit der geschiedenen Elternteile

	Anzahl der Eltern	in %
Vater berufstätig	61	29
über ihn keine Angabe	67	32
Mutter berufstätig	12	5,5
Mutter nicht berufstätig	27	13
über sie keine Angabe	89	42,5
beide, Vater und Mutter berufstätig	82	39
Gesamtzahl der Eltern	210	

Tab. 14: Berufstätigkeit der Eltern

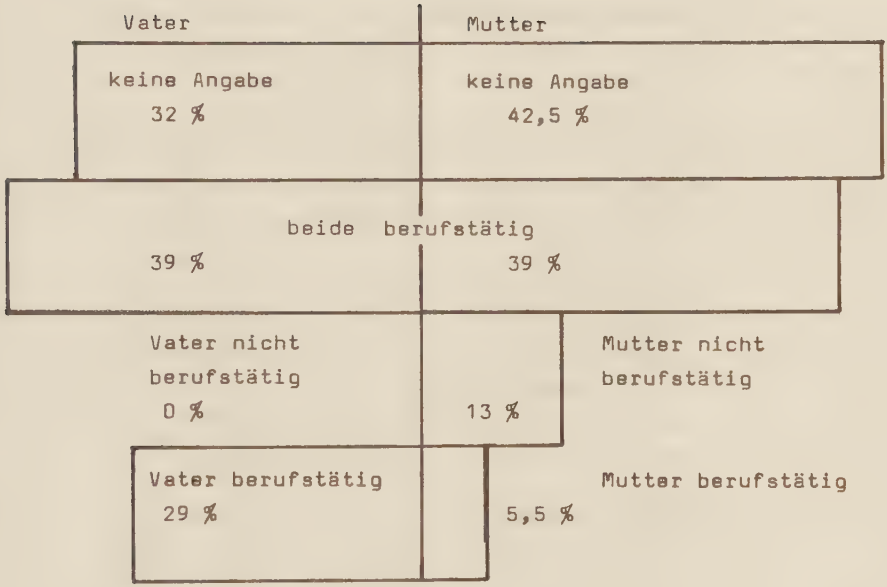

Abb. 14: Berufstätigkeit der Elternteile

Da sowohl beim Vater in 67 Gutachten (32%), als auch bei 89 Müttern (42,5%) keine Angaben über ihre Berufstätigkeit enthalten waren, ist es sehr schwierig diese Tabelle zu interpretieren.
Für die Sorgerechtszuteilung wäre es aber wichtig zu wissen, wieviel Zeit der zukünftige Sorgeberechtigte für Pflege und Betreuung des Kindes aufwenden kann.
Es scheint aber sicher zu sein, daß mehr Väter als Mütter arbeiten.

3.16. Sorgerechtsempfehlung der Gutachter

Sorgerecht soll erhalten	Anzahl d. Kinder	in %
Vater	82	29
Mutter	146	52
Großeltern	9	3
Pflegeeltern	1	0,5
Jugendamt	3o	10,5
wegen Ebenbürtigkeit der Möglichkeiten sollen die Eltern sich einigen	1	0,5
offen gelassen	12	4,5
Summe	281	

Tab. 15: Sorgerechtsempfehlung aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen

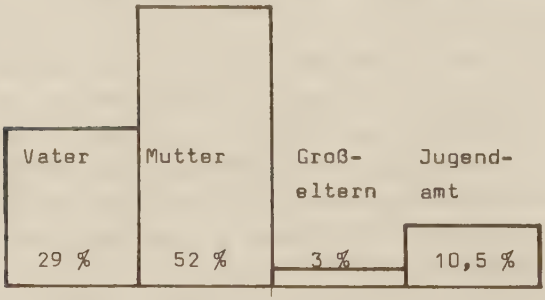

Abb. 15: Sorgerechtsempfehlung aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen

	0 - 3 Anzahl d. Kinder	in%	4 - 5 Anzahl d. Kinder	in%	6 - 11 Anzahl d. Kinder	in%	ab 12 Anzahl d. Kinder	in%	n.f.	S
Vater	4	19	8	17	45	29,5	22	42	3	82
Mutter	14	66,75	33	72	81	52,5	18	35		146
Großeltern	1	4,75	1	2	6	4	1	2		9
Pflegeeltern					1	0,5				1
Jugendamt	1	4,75	2	4,5	17	11	10	19		30
Eltern sollen sich einigen							1	2		1
offen gelassen	1	4,75	2	4,5	4	2,5			5	12
Summe	21		46		154		52		8	281

Tab. 16: Sorgerechtsempfehlung aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen in den verschiedenen Altersstufen

a) Altersverteilung derjeniger Kinder, deren Sorgerecht der Vater bekommen soll

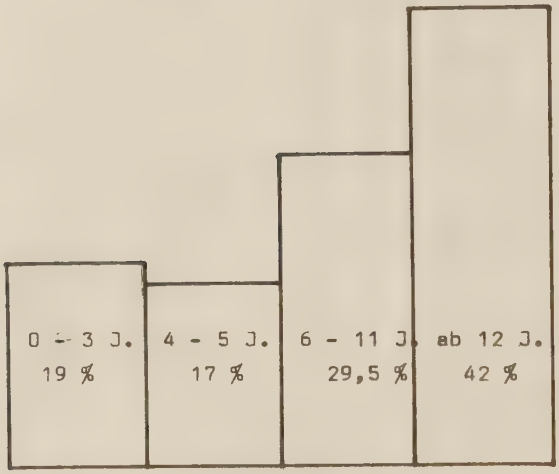

Abb. 16: Sorgerechtsempfehlung für den Vater in den verschiedenen Altersstufen

b) Alterverteilung derjenigen Kinder, deren Sorgerecht die Mutter erhalten soll

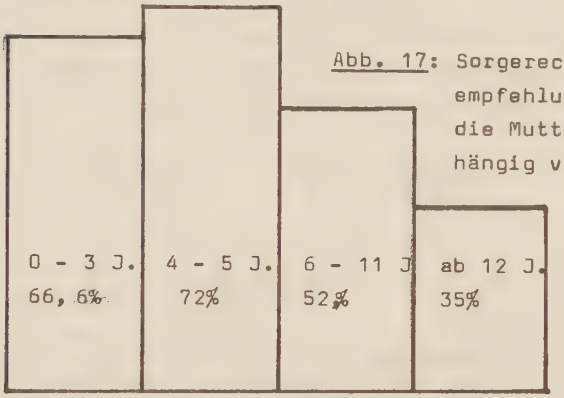

Abb. 17: Sorgerechtsempfehlung für die Mutter, abhängig vom Alter

Es ist deutlich zu sehen, daß bei den jüngeren Altersgruppen die Mutter am häufigsten das Sorgerecht erhalten soll: 66,6% bei den 0 - 3 Jährigen, 72% bei den 4 - 5 Jährigen und 52% bei den 6 - 11 Jährigen. Bei den über 11 Jährigen soll die Mutter nur in 35% das Sorgerecht erhalten.
Die Väter sollen nur in 19% bei den 0 - 3 Jährigen, 17% bei den 4 - 5 Jährigen und 29,5% bei den 6 - 11 Jährigen das Sorgerecht erhalten. Bei den über 11 Jährigen sollen die Väter bei 42% das Sorgerecht erhalten.
Es ist offensichtlich, daß bei den jüngeren Kindern (bis zu 11 Jahren) die Mutter häufiger als der Vater als Sorgeberechtigte vorgeschlagen wird. Bei den älteren Kindern (über 11 Jahre) ist es genau umgekehrt.

Bei Simitis et al. wurde 1979 von 151 Kindern der Mutter in 61% und dem Vater in 24% das Sorgerecht zugesprochen.
Lempp und Röcker schlugen 1973 bei 48 Kindern 14 mal (29%) den Vater und 25 mal (52%) die Mutter als Sorgeberechtigte vor.

3.17. Die Gutachterempfehlung und der Wunsch des Kindes

Gutachtereempfehlung entspricht	Anzahl d. Kinder,	in %
dem Kindeswunsch	154	55
nicht dem Kindeswunsch	5	1,5
Kind hat keinen eigenen Wunsch geäußert	122	43,5
Summe	281	

Tab. 17: Sorgerechtsempfehlung entspricht/ entspricht nicht dem Kindeswunsch

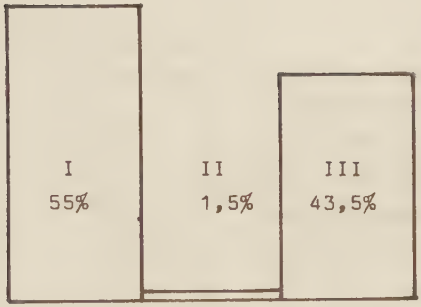

Abb. 18: Sorgerechtsempfehlung entspricht/ entspricht nicht dem Kindeswunsch

I ≙ Kindeswunsch
II ≙ gegen den Kindeswunsch
III ≙ Kind hat keinen Wunsch geäußert

Man sieht, daß fast immer der Wunsch des Kindes berücksichtigt wurde, und nur bei 5 Kindern (1,5%) gegen deren Wunsch entschieden wurde.

3.18. Die Sorgerechtsempfehlung bedeutet:

	Anzahl d. Kinder,	in %
Wahrung der Kontinuität der Bezugsperson	205	73
Wahrung der Kontinuität der Räumlichkeit	179	64
größere soziale Sicherheit für das Kind	19	7
größere psychische Stabilität für das Kind	9	3
der Elternteil hat mehr Zeit	9	3
der Elternteil hat weniger Zeit	2	1
der Elternteil hat geringere psychische Stabilität	4	1,5
Änderung der Bezugsperson	26	9

Tab. 18: Da Mehrfachnennungen möglich sind, ist die Zahl der in der Tabelle aufgeführten Kinder größer als 281 und die Summe der Prozentzahlen größer als 100.

Abb. 19: Die Bedeutung der Sorgerechtsempfehlung
I= Wahrung der Kontinuität der Bezugsperson
II= Wahrung der Kontinuität der Räumlichkeit
III= Änderung der Räumlichkeit
IV= größere soziale Sicherheit

Die Gutachter legten bei der Sorgerechtsempfehlung großen Wert auf Wahrung der Kontinuität der Bezugsperson (73%) und der Räumlichkeit (64%). Nicht so stark berücksichtigt bei der Sorgerechtsempfehlung wurden die Kriterien soziale Sicherheit (7%), psychische Stabilität des Kindes (3%), Elternteil hat mehr oder weniger Zeit für das Kind (3% bzw. 1,5%) und die geringere psychische Stabilität des Elternteils (1,5%).

3.19. Die Entscheidung der Jugendämter

	Anzahl d. Elternteile
Jugendamt 1 am Wohnsitz des Vaters	168
votiert für Vater	52
Mutter	19
Großeltern	2
Pflegeeltern	1
Jugendamt	10
Stiefmutter	1
gegen Vater	2
äußert sich indifferent	4
keine Angabe	77
Jugendamt 2 für Vater und Mutter zuständig	42
votiert für Vater	9
Mutter	21
Großeltern	3
äußert sich indifferent	9

	Anzahl d. Elternteile
Jugendamt 3 am Wohnsitz der Mutter	169
votiert für Vater	3
Mutter	41
Großeltern	1
Vormund	1
Einweisung in ein heilpädagogisches Kinderheim	1
gegen Mutter	7
äußert sich indifferent	3
keine Angaben	111

Tab. 19: Empfehlung der Jugendämter

Die Jugendämter geben dem Elternteil den Vorzug, der am Ort des jeweiligen Jugendamtes wohnt. Das kann daran liegen, daß das Jugendamt nicht einem Elternteil die Erziehungsfähigkeit absprechen will, sondern den zu begutachtenden Elternteil meistens für fähig hält, das Sorgerecht auszuüben.
Ist allerdings ein Jugendamt für beide Elternteile zuständig, so zeigt es sich, daß doch überwiegend die Mutter als Sorgeberechtigte vorgeschlagen wird. Aufgrund häufig fehlender Angaben in den Gutachten ist der Aussagewert über die Empfehlungen der Jugendämter gering.

3.20 Verbleib der Geschwister

die Geschwister werden	Anzahl d. Gutachten	in %
getrennt	20	33
bleiben zusammen	40	67
Summe	60	

Tab. 20: Geschwistertrennung

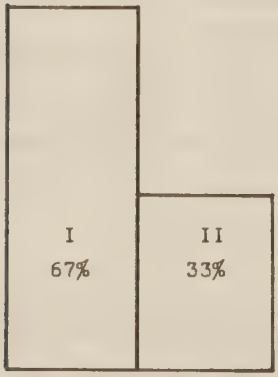

I = Geschwister bleiben zusammen
II = Geschwister werden getrennt

Abb. 20: Geschwistertrennung

In der überwiegenden Anzahl (67%) nehmen die Gutachter auf die Geschwister Rücksicht und empfehlen sie zusammenzulassen.

3.21. Zeitraum zwischen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und der Gutachtenerstellung

Zeitraum in Jahren	Anzahl d. Gutachten	in %
0,5	18	8,5
1	58	27,5
2	41	19,5
3	23	11
4	12	5,5
5	8	4
6	10	5
7	10	5
8	3	1,5
9	2	1
10	2	1
11	-	-
12	-	-
13	2	1
Eltern leben zum Zeitpunkt der Untersuchung noch zusammen	5	2
keine Angabe	16	7,5
Summe	210	

Tab. 21: Zeitraum zwischen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und Gutachtenerstellung

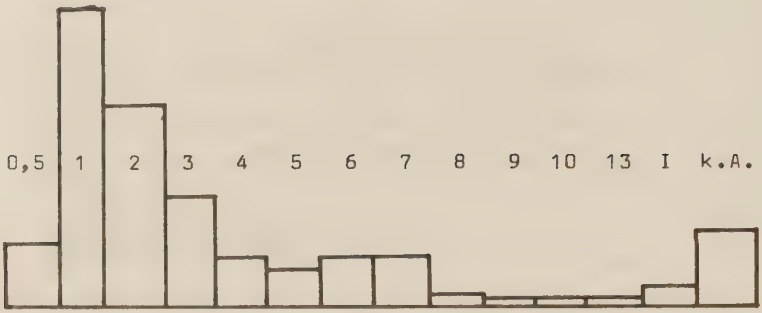

Abb. 21: Zeitraum zwischen Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und Gutachtenerstellung.

Die Zahlen geben jeweils die Jahre an
I = Eltern leben zum Zeitpunkt der Untersuchung noch zusammen
k.A. = keine Angabe

Die meisten Gutachten (27,5) wurden nach einem Jahr erstellt. Die Annahme liegt nahe, daß dies dem Zeitraum entspricht, der zwischen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und endgültiger Entscheidung über das Sorgerecht liegt.
Nach der Reform des Ehe- und Familienrechts, die am 1.7.77 in Kraft trat, kann aber bereits gleichzeitig mit der Scheidungssache auch zur Folgesache verhandelt werden, vergleiche (§§623 und 621 ZPO).
Folgesache im Sinne dieser Vorschriften ist auch die Regelung der elterlichen Sorge für ein eheliches Kind. Allerdings werden die Folgesachenentscheidungen erst mit dem Scheidungsausspruch rechtskräftig (629 d. ZPO).

V. Zusammenfassung

Ziel der Untersuchung war es, anhand von Gutachten aus dem Patientenkollektiv der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen die Tendenzen und Entscheidungskriterien zum Problem der Sorgerechtszuteilung herauszuarbeiten.

Eine große Rolle in der Sorgerechtsempfehlung spielt das Alter und der Wunsch des Kindes. Je jünger die Kinder sind, desto häufiger soll die Mutter das Sorgerecht erhalten. Vom Alter der Kinder abhängig ist auch die Frage wer von beiden Elternteilen die Hauptbezugsperson ist.

Bei den 0 - 3 jährigen Kindern wird auf Grund der Elternteil -Kind- Beziehung in 66,6% der Gutachten die Mutter als Sorgeberechtigte vorgeschlagen, der Vater dagegen nur in 19%.

Bei 72% der 4 - 5 jährigen Kinder wird die Mutter empfohlen und nur bei 17% der Vater.

Mit zunehmenden Alter -bei den 6 - 11 jährigen- nimmt die Differenz zwischen Mutter 52,5% und Vater 29,5% ab, während sich bei den über 11 jährigen gegenteilige Zahlen ergeben. Hier wird bei 42% der Vater und nur bei 35% die Mutter für das Sorgerecht vorgeschlagen.

Bei 73% der Kinder bedeutet die Sorgerechtsempfehlung die Wahrung der Kontinuität der Bezugsperson und bei 64% der Räumlichkeit.

Nur bei 7% spielten die wirtschaflichen Verhältnisse eine Rolle.

(Bei Addierung der Prozentzahlen ist die Summe größer als 1oo, da Mehrfachnennungen möglich waren)

Befragt nach ihrem Wunsch wollten 41% aller untersuchter Kinder zur Mutter und 25% zum Vater.
Je jünger die Kinder sind, desto eher wollen sie zur Mutter; so wollen bei den 0 - 3 jährigen 14,5% zur Mutter, während nur 4,75% zum Vater wollen.
46% von den 4 - 5 jährigen und 43% der 6 - 11 jährigen wollen zur Mutter, dagegen nur 6,5% der 4 - 5 jährigen bzw. 25,5% der 6 - 11 jährigen zum Vater.
Von den über 11 jährigen Kindern äußern 52% den Wunsch, zum Vater zu kommen, während nur 38,5% zur Mutter wollen.
Man sieht, daß der Kindeswunsch mit der Sorgerechtsempfehlung übereinstimmt.

VI. Literaturverzeichnis

ARNTZEN, F.: Elterliche Sorge und persönlicher Umgang mit Kindern aus gerichtspsychologischer Sicht, München: Beck 1980

BAYERISCHES OBERSTES LANDESGERICHT (BayObLG) : Beschluß vom 16.11.1979 in Monatsschrift des deutschen Rechts (MDR) 1980, S.313

GERBER, U.: Kindeswohl contra Elternwillen? 1. Auflage Berlin: Marhold 1975

GOLDSTEIN, J., FREUD, A., SOLNIT, A.,J.; Jenseits des Kindeswohls, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1974

HAFFTER, C.: Kinder aus geschiedenen Ehen, Bern: Huber 1948

HARBAUER, H., LEMPP, R., NISSEN, G., STRUNK, P.: Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie, 4. Aufl. Berlin: Springer 1980

LEMPP, R.: Eine Pathologie der psychischen Entwicklung, 2. Aufl. Bern: Huber 1967

LEMPP, R.: Die Ehescheidung und das Kind, München: Kösel 1976

LEMPP, R.: Das Wohl des Kindes in §§ 1666 und 1671 BGB, NJW 16,2, 1659-1662 (1963)

LEMPP, R.: Noch einmal: Kindeswohl und Kindeswille, NJW 17,1, 440-441 (1964)

LEMPP, R.: Die Rechtsstellung des Kindes aus geschiedener Ehe aus kinder- und jugenpsychiatrischer Sicht, NJW 25,1, 315-319 (1972)

LEMPP, R., RÖCKER, D.: Die kinder- und jugendpsychiatrische Problematik bei Kindern aus geschiedener Ehe, Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1, 25-37 (1973)

LÜCKEN, K.: Sachverständigenaufgaben im Familien- und Jugendwohlfahrtsrecht, Jahrbuch für Jugendpsychiatrie und ihre Grenzgebiete 3, 174-197 (1962)

MUSSELMANN, P.; Umgangsbefugnis und Scheidungskinder in der Kinder- und Jugendpsychiatrie 1983

SIMITIS, S., ROSENKÖTER, L., VOGEL, R., BOOST-MUSS, B., FROMMANN, M., HOPP, J., KOCH, H., ZENZ, G.: Kindeswohl 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1979

SIMITIS, S., ZENZ, G.: Seminar: Familie und Familienrecht, Bd. 2, 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1975

Statistik von Baden-Württemberg, Hrsg.: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart: 1979
Bd. 260: Die Bevölkerung 1978

L e b e n s l a u f

Ich, Joachim Hagemann, wurde am 15. Oktober 1952 als Sohn des Finanzbeamten Dietrich Hagemann und der Hausfrau Erna Hagemann, geborene Weiß, in Sigmaringen geboren.
Von 1959 bis 1963 besuchte ich die Volksschule in Sigmaringen und wechselte dann auf das Staatliche Gymnasium Sigmaringen über. Dort legte ich am 29. Juni 1971 das Abitur ab.
Anschließend arbeitete ich vom 1. Juli 1971 bis zum 31. Dezember 1971 im Fürst-Carl-Landeskrankenhaus als Krankenpflegehelfer.
Vom 1. Januar 1972 bis zum 31. März 1973 leistete ich den Grundwehrdienst als Sanitäter ab.
Im Sommersemester 1973 begann ich in Tübingen mit dem Biologiestudium und bestand 1975 das Vordiplom.
Zum Wintersemester 1976/77 immatrikulierte ich mich an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken in Medizin und bestand dort im März 1979 die ärztliche Vorprüfung.
Zum Sommersemester 1979 wechselte ich an die Eberhard-Karls-Universität Tübingen und bestand am 28.April 1983 in Ostfildern-Ruit den mündlichen Teil des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.
Die Approbation als Arzt erhielt ich am 13. Mai 1983.